TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I Seite 132) im Anwendung der Planzeichenverordnung 1990

M 1:1000

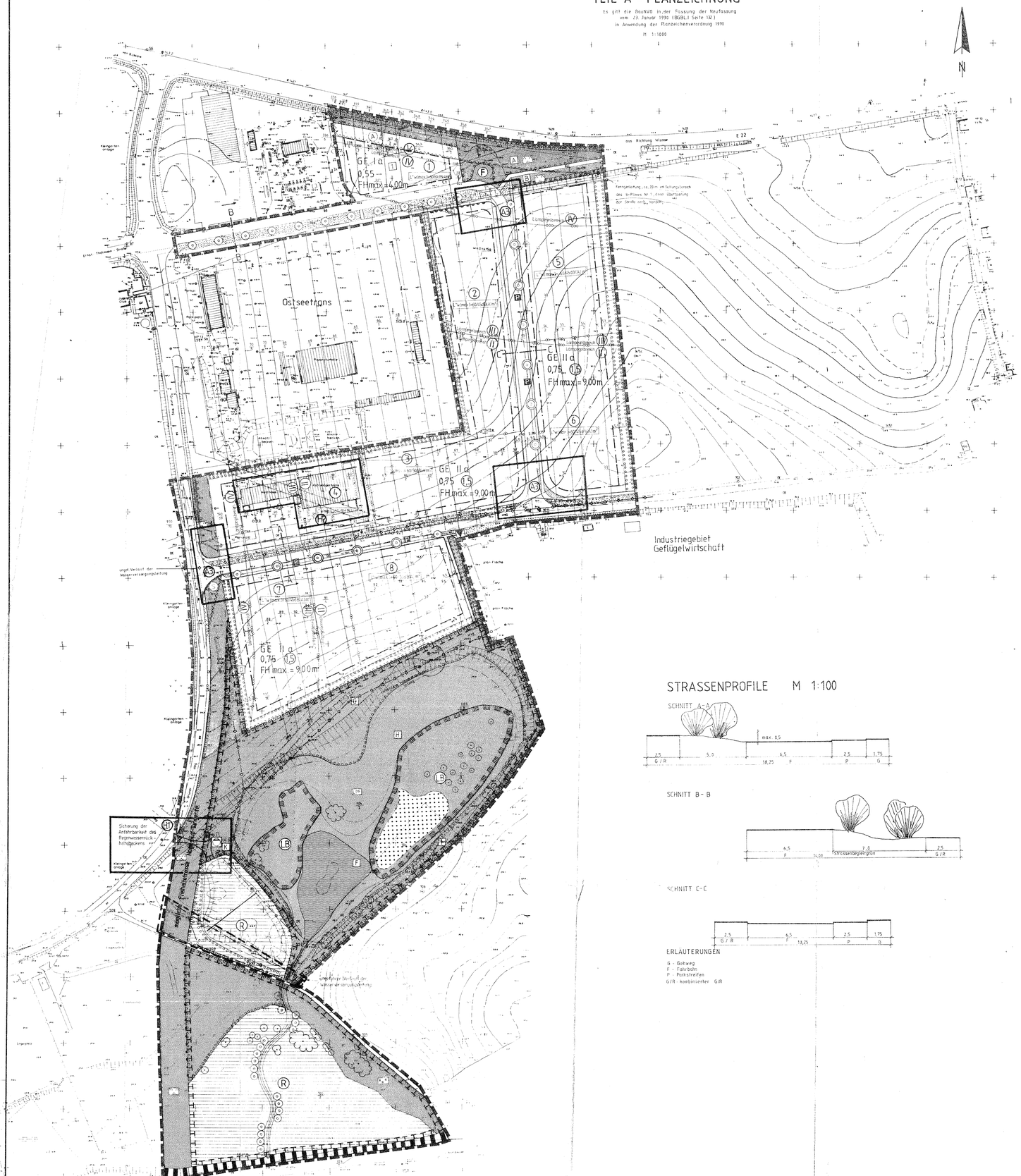

STRASSENPROFILE M 1:100

SCHNITT A-A

SCHNITT B-B

SCHNITT C-C

ERLÄUTERUNGEN

G - Gehweg
F - Fahrbahn
P - Parkstreifen
G/R - kombinierter G/R

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 Bau GB
GE	Gewerbegebiet (gem. § 8 Bau NVO)	
FHmax=9m	Firsthöhe (als Höchstgrenze)	
0,75	Grundflächenzahl	
(IV)	Geschossflächenzahl	
I	max. Anzahl der Vollgeschosse	
	BAUWEISE , BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BauGB
o	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG	§ 9 (1) 10 BauGB
	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Sichtfläche/Anbauverbotsfläche)	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
	Trassierte Verkehrsflächen	
	Straßenbegleitgrün	
	Straßenbegrenzungslinie	
P	öffentliche Parkflächen	
G + R	Geh-u. Radweg	
	Bereich ohne Ein-u. Ausfahrten	
	Einfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 (1) 12,14 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung	
	Abwasser: I AWP I	
R	Regenwasserrückhaltebecken	
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) 13 BauGB
	Hauptversorgungsleitung unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	
	öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Parkanlage (öffentliche Grünflächen)	
ÖF	Fläche der Landschaftspflege	
	Suktessionsfläche	
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 (1) 16 BauGB
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 9 (1) 18 BauGB
	Flächen für Wald	§ 9 (1) 18a BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ,ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
	Flächen für Maszmahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND ZUR BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25a BauGB
	Anpflanzgebot für Einzelbäume	§ 9 (1) 25a BauGB
	Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher	§ 9 (1) 25b BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO § 1 (4) BauNVO
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG	§ 9 (1) 24 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER SONSTIGER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	unterschiedliche max zulässige Schallleistungspegel gem § 9 (1)24 BauGB) in der Zeitfolge/Art mit Begrenzung zulässiger Flächenbezogener Schallleistungspegel L''_{WA} tags/nachts in dB(A)/m² in Verbindung mit Ziffer 4.1 (Teil-B-Text)	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN SONSTIGER NUTZUNG unterschiedliche Lärmpegelbereiche gem. I NORM **BauGB)**	§ 16 (5) BauNVO
III	Lärmpegelbereich (Nr.= Nr. in der Tabelle) V/IV/III/II)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BauGB
	Grenze der räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1	
	II.DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen bzw. andere Darstellungen	
43	Flurstücksbezeichnung	
35	Höhenschichtenlinien	
40	Höhenpunkte	
	Böschung	
5,00	Bemaszung	
	Sichtfläche	
	vorhandenes Gebäude	
(x)	mögliche Anpflanzung von Bäumen im Straszenbereich	
(F)	Findling	
	mögliche Freihaltetrasse für NS-Umgehung	
S	Gewerbeflächen mit Ausnahme für die Höhenfestsetzung von Durchfahrten bzw. Überdachungen in Verbindung mit Ziffer 2.5, (Teil-B-Text)	
	III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
	FLÄCHEN,DIE DEM BESONDEREN SCHUTZ NACH DEM BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ UNTERLIEGEN	§ 9 (6) BauGB
LB	geschützter Landschaftsteil -Biotop-	
A	Kennzeichnung der Bereiche für Anpflanzung und Erhaltungsgebote/ Landschaftspflege gemäsz Teil-B-Text Punkt 3	
	BAHNANLAGEN	

IV BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE DES GENEHMIGUNGSBESCHEIDES - Az.: II 650a-512.113-010609. ERGÄNZUNG VON DARSTELLUNGEN IN PLANGELTUNGSBEREICH

Bereichte den Auflage bzw. Hinweis berücksichtigt wird

TEIL B - TEXT -

1. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG

1.1 BAUKÖRPERAUSBILDUNG

Die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefassaden sind durch zentrische Gliederungselemente (Einschnitte in Mauerwerk oder bandartige Rücksprünge mit Fensteröffnungen) mindestens je 15 m Fassadenlänge zu gliedern.

1.2 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete zwischen straszenseitiger Grundstücksgrenze (Straszenbegrenzungslinien der Straszen) und der parallel verlaufenden straszenseitigen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 0,70 m,bezogen auf die mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straszen-Fläche zulässig.Höhere Einfriedungen sind nur in einem Mindestabstand von 5,00 m zur zugehörigen Straszenbegrenzungslinie zulässig. Anlagen der Auszenwerbung sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzt überbaubaren Flächen zulässig.Ausgenommen sind Firmen-und Hinweisschilder ausserhalb der überbaubaren Flächen,die in Bezug zu dem auf dem Grundstück befindlichen Betrieb stehen bis zu einer Grösse von 1 m².

1.3 WERBUNG

Hinweisrichtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.Beleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind aus Gründen der Gefährdung des Orts-und Landschaftsbildes an der B 105,dem Grünen Weg und dem zentralen, 2,50 m breiten,Geh-und Radweg vom Wohngebiet Am Wasserturm nach Neu Degtow nicht zulässig.
In allen anderen Fällen darf die Oberkante entsprechender Werbeanlagen eine Höhe von 5,00 m über Geländehöhe nicht überschreiten.

1.4 EINFAHRTEN

Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze=P) und Straszenbegleitgrün dürfen ausnahmsweise für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.
Die Einfahrten benachbarter Grundstücke sind möglichst so anzuordnen,um die Stellplatzflächen nicht unnötig zu zerschlitzen.

1.5 VORGÄRTEN

Der Bereich zwischen Straszenbegrenzungslinie und straszenseitiger Baugrenze -Vorgartenbereich- ist als Grünfläche mit Baum-, Busch-oder Staudengruppen zu gestalten. Innerhalb dieses Bereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten unzulässig.

2. FESTSETZUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG

2.1 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgelegt,dasz Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, Tankstellen,Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplangebietes unzulässig sind.

2.2 Auf dem Gewerbegebiet sind entsprechend § 1 Abs. 5 und Abs. 9 der BauNVO Einzelhandelsbetriebe für Textilien,Bekleidung und Haushaltsartikel auszuschlieszen.

2.3 Ausnahmslos sind auf dem Gewerbegebiet geruchsbelästigende Betriebe und solche im Sinne des § 2 der 4. VO zum Bundesimmissionsschutzgesetz (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV vom 24.Juli 1985).

2.4 ~~Die festgesetzte Geschossfläch~~ ~~zahl kann ausnahmsweise erhöht werden~~
~~bei Flassenbegrünung,die mindestens 60 % der Aussenfläche (Fassaden) abdecken~~
~~um 0,5.~~ (A1)

2.5 Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird mit 4,00 m bzw. 9,00 m über der bestehenden Geländehöhe (ÜKT) festgesetzt.

Bei den festgesetzten max. Firsthöhen kommen für Produktions-,und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden,soweit Produktions-,bzw.Lagertechnik des ansässigen Betriebes diese erforderlich machen.Für diese Ausnahmen dürfen die max.festgesetzten Firsthöhen um höchstens 3,00 m überschritten werden,soweit es sich um einen untergeordneten Teil der Bebauung handelt.

Auf der Fläche 1 sind für Durchfahrten bzw.Überdachungen ausnahmsweise Höhen bis zu 5,50 m ÜKT zulässig (Gewährung der Durchfahrtshöhe von 4,50 m).

2.6 Für die Berechnung der GFZ sind Dachterrassen ohne Zustichdecke 3,50 m zugrunde gelegt.

2.7 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

2.8 Innerhalb der als"von der Bebauung freizuhaltenden Flächen"festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straszenabschnittes unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von mind.2,50 m.

2.9 Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen"festgesetzten Anbauverbotszone (AV) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art(auch Werbeanlagen) unzulässig.

3. ANPFLANZ-UND ERHALTUNGSGEBOTE /LANDSCHAFTSPFLEGE (§ 9 (1) 25a BauGB i.V. mit § 9 (1) 20 BauGB)

3.1 Nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standergerechten Gehölzen (z.B.Feldahorn,Hasel,Schlehe,Weissdorn,Stieleiche) zu bepflanzen.

Entsprechende Anpflanzgebote sind wie folgt zu gestalten:
- Schutzpflanzung in drei Arten der Schlehen-Hasel-Pflanzengesellschaft (u.a. mit Feldahorn,Weisdorn,Hasel,Pfaffenhütchen,Schlehe-Gehölzpflanzung als Abgrenzung des Baugebietes zur Bundesstrasze(A),
- Knickanpflanzungen in den Arten der Schlehen-Hasel-Pflanzengesellschaft (u.a. mit Feldahorn,Hasel,Weisdorn,Hartriegel,Schlehe,Hundsrose- Sichtschutz des nördlichen Radweges nach Neu Degtow gegen das Gewerbegebiet (B), Abschirmung des Gewerbegebietes zur offenen Landschaft im Osten(L), Abgrenzung der Gewerbefläche von der Ausgleichfläche bzw. der Freihaltetrasse für die geplante Nord-Süd-Tangente im Süden bzw. Südosten(D))
- Heckenanpflanzung u.a. in den Arten Feldahorn,Hasel **Weisdorn,Hartriegel,Schlehe,** Hundsrose (Abschirmung des an der westlichen Grenze gelegenen Gewerbes zum nahen Gewerbegebiet(F)).
Termin zur Fertigstellung 1 Kalenderjahr nach Abschluss der Erschliesungsarbeiten.

3.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.

3.3 Die zur Schaffung von Stellplätzen festgesetzten Parkstreifen (öffentliche Parkflächen) sind durch Anpflanzen von Bäumen der Art Eiche (Quercus Robur) zu gliedern.Die Bäume sind in einem Abstand von max. 40,00 m anzupflanzen. Es sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm,gemessen in 1,30 m Höhe,anzupflanzen.Der Termin ist dafür 1 Jahr nach Erschliesungsarbeiten festzulegen.

3.4 Zwischen Strasze und Geh-bzw. Geh-/Radweg (Straszenbegleitgrün) ist eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen vorzunehmen (u.a. niedriger Hartriegel,Liguster, niedrige Rose,Bibernellrose,Schneebeere). An der nördlichen Erschliesungsstrasze sind als Straszenbegleitgrün dargestellten Bereich Linden (Tilia Cordata) mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm,gemessen in 1,30 m Höhe,zu spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Erschliesungsarbeiten anzupflanzen.

3.5 Auf der als "Fläche zur Landschaftspflege" (ÖPF) festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ausgleichsfläche) ist die ursprüngliche Wertigkeit wieder herzustellen.
An den erhaltenen Niedermoortellen ist eine offene Wasserfläche(E) als flankierendes Maszinahme anzulegen.
Die formelle Festsetzung dafür ist gleichzeitig mit Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens (Technisch.Vorbecken) zu setzen.

3.6 Der nach Ausgleich in der Vergangenheit umfangreich gelätigter Bodenaufschub (gekennzeichnende Hang ist in oberen Bereich zu bepflanzen (u.a. in den Arten Hartriegel, Schlehe,Weissdorn, Gemeines Pfaffenhütchen, Wenzdorn, Schlehe, Brombeere, Schneeball) (J). Termin für die Ausgleichspflanzung ist 3 Jahre nach Abschluss der Erschliesungsarbeiten.

3.7 Zwischen Hangbepflanzung und Niedermoorbereichen ist eine Wiesenfläche in einer Breite von 15-50 m vorgesehen (K) (Diese ist mindestens 1x jährlich zu mähen (ersze in der 2.Jahreshälfte-n.Bezug auf § 9 (1) 20 BauGB.
Das Gras ist von der Fläche zu entfernen oder kann zur Heuwerbung genutzt werden.Auf den Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln untersagt.

3.8 Im südöstlichen Teil des Niedermoorbereichs bildet die grasbewachsene Böschung die Grenze des Plangebietes (I). Die weitgehen Strauchgruppen sind zu ergänzen.

3.9 Das in naturnaher Form geplante Vorbecken ist durch einen Gehölzstreifen in standortgerechten Arten (u.a. mit Weissdorn,Hartriegel,Pfaffenhütchen,Schlehe) von geschützten Niedermoorbereich zu trennen (G).Der Termin dafür wird 1 Jahr nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens festgesetzt.

3.10 Der das Regenrückhaltebecken durchfliesende Graben ist mit Erlen (Alnus Glutinosa) mit einem Umfang von mind.50 cm zu pflanzen,in 1,30 m Höhe zu bepflanzen und nach Bedarf, höchstens einmal pro Jahr, am Ende der Vegetationsperiode per Hand zu räumen.

3.11 Innerhalb der Vorgartenbereiche (Bereich zwischen Straszenbegrenzungslinie und der hierzu parallel verlaufenden straszenseitiger Baugrenze) ist eine Bepflanzung mit standortgerechten Arten (z.B. Stieleiche, Bergahorn, Feldahorn, Hasel, Schlehe) vorzunehmen.

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN § 9 (1) 24 BauGB

4.1 Festsetzungen zur Begrenzung der Gewerbelärmemissionen

Zum Schutz der vorhandenen Bebauung bzw. Kleingärten östlich (Wohngebiet Neu-Degtow (WR)) und westlich (Wohngebiet (WA), Mischgebiet (MI), Kleingartenanlage) des Plangebietes vor Lärm aus dem Gewerbegebiet sind die Emissionen tags bzw. nachts für Teilflächen wie folgt zu begrenzen (Grundlage BauNVO § 1 (4), Satz 1, Ziffer 2): (A2)

Festsetzung der Schallemissionen

Teilfläche Nr. 1))	Flächenbezogener Schallleistungspegel L''_W (dB(A) /m ²)	
	tags	nachts
1	60	60
2	60	55
3	60	50
4	60	60
5	60	45
6	60	45
7	60	45
8	60	50

1) Numerierung siehe Plan Teil A
2) Gleichhohe 1 in über dem mittleren Teilflächenniveau siehe Plan Teil A

~~Die Annahme eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von 60 dB (A)/m² ~~ (A2)
~~ohne gesetzlich genutzte Fläche keine Begrenzung der~~
In Zusammenhang mit den Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des B-Planes Nr1 sind vom jeweils Nachweis zur Einhaltung der Schallleistungspegel-Begrenzung zu führen.
~~Dabei ist gegebenenfalls das immissionswirksamen Anteile in maszgebenden immissionsorten in Abhängigkeit von jeweiligen Abschirmungen durch Baukörper,~~
~~tatsächlichen grundstücksbezogenen Gesamt-Schallemissionen (tags und nachts) die Werte nicht überschreiten,die sich aus den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln~~
~~von den jeweiligen Grundstücksflächen durch Ausbreitungsberechnung der Annahme einer~~
~~hemmlose von Sch in über Gelände herleiten lassen.Abschirmungen durch Baukörpern außerhalb~~
~~fremden Grundstücken dürfen bei den Nachweisen nicht berücksichtigt in Ansatz gebracht~~
~~werden.~~

4.2 Lärmeinwirkungsbereich Gewerbegebiet

Fenster von Schlafräumen sind - bezogen auf die jeweils nahegelegene Strasze (B 105 oder Nord-Süd-Tangente) - nach Gebäudeschallschutzklassen bzw. straszenabgewandten Gebäudefronten hin zu orientieren.

In Abhängigkeit vom Abstand zur Straszenmitte der nahegelegenen Strasze (B 105 oder Nord-Süd-Tangente) sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Auszenbauteilen nach DIN 4109 (11/89) für die unterschiedliche Raumnutzung entsprechend der Einstufung in Lärmpegelbereiche nach der folgenden Tabelle zu erfüllen.

Lärmpegelbereiche in Gewerbegebiet

nahegelegene Strasze	Lärmpegelbereich nach DIN 4109	horizontaler Abstand(m) zur Straszenmitte für Straszenfronten von	bis	Gebäudeseitenfronten von	bis	rückwärtige Gebäudefronten von	bis
B 105	V	16	25[x]	10	–	–	–
	IV	29	64[x]	20	39	16	29
	III	64	154[x]	39	92	29	64
	II	154	– [x]	92	236	64	154
Nord-Süd-Tangente	V		18[x]	–	–	–	–
	IV	18	37	13	35[x]	–	–
	III	37	82[x]	29	51	18	37
	II	35	268[x]	51	121	37	85

x) Darstellung der Lärmpegelbereiche im Plan unter Annahme des max. Abstandes für den jeweiligen Lärmpegelbereich. (A2)

HINWEIS:

Die als geschützter Landschaftsteil - Biotop nach § 20c BNatG unter Schutz gestellten Flächen dürfen nicht bewirtschaftet werden.

Nach den §§ 2 und 8 (BNatSchG) soll gerade im Auszenbereich der Siedlung sparsamer Landschaftsverbrauch obersten Gebot sein.
Die Verursacher von Eingriffen sind verpflichtet,vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer Frist zu beseitigen,soweit dies möglich ist. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maszahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 8 (2) BNatSchG).

SATZUNGSEXEMPLAR

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN

über den Bebauungsplan Nr. 1

GEBIET: Gewerbegebiet Grevesmühlen Ost südlich der Bundesstraße B105 am Ortsausgang in Richtung Wismar

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. III/2123-1) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 1990 (BGBl.1990 II S 885,1122),sowie nach § 92 (1) Landesbauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. MV Nr. 54 S.429), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.7.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 für das oben genannte Gebiet bestehend aus der Planzeichnung, Teil A1 und den ex. Text B1 erlassen.

Ausgearbeitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.6.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 24.5.1990 bis zum 22.10.1990 erfolgt.

Grevesmühlen, den 31.7.1992 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 27.6.1990 durchgeführt worden. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäsz § 7abs Abs.1 Satz 1 BauGB i.v.m. § 4 Abs 1 BauGVO beteiligt worden.

Grevesmühlen, den 31.7.91 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.7.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 31.7.91 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Stadtvertretung hat am 29.10.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 31.7.91 Siegel Stadt Grevesmühlen

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.4.1992 bis einschl. 15.5.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dasz Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 3.April 1992 in der Ostsee-Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Benachrichtigung durch Aushang erfolgte am 24.3.1992.

Grevesmühlen, den 31.7.1992 Siegel Stadt Grevesmühlen

~~Der katastermäßige Bestand am 24.06.92~~ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, daß eine Grenzfeststellung erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 noch nicht vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, den 24.06.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.7.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den 31.7.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.7.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.7.1992 gebilligt.

Grevesmühlen, den 31.7.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Kommunalabteilung der Landesregierung vom 10.12.92 Az: II 650a-512.113-010609 erteilt.

Grevesmühlen, den 10.12.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Stadtvertretung hat am 29.7.1992 den Schwerpunkt des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 31.7.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Niederschlagswässer wurden durch den Satzungsbeschluss der Stadtvertretung vom 02.3.1992, Nr. Hinweise und Empfehlungen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde vom 3.8.1992 Az: II 650a-512.113 bestätigt.

Grevesmühlen, den 14.8.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 14.8.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird, ist am 03.09.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung nur auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten (§ 215 Abs.3 BauGB) sowie auf Entschädigungsansprüche (§44 Abs.4 Satz 1 bis 3 BauGB) hingewiesen worden.

Grevesmühlen, den 04.09.1992 Siegel Stadt Grevesmühlen

Der katastermäßige Bestand am 04.09.92 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte ist der Vorbehalt, daß eine Grenzfeststellung erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 noch nicht vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, den 04.09.92 Siegel Stadt Grevesmühlen

EXEMPLAR